

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1964	Nr. 35
Tag	Inhalt:	Seite
21. 12. 64	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965) <i>GVBl. II 43-13</i>	229
21. 12. 64	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz -FAG-) <i>GVBl. II 41-10</i>	233
21. 12. 64	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden <i>Ändert GVBl. II 41-3</i>	244
21. 12. 64	Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohn- ungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohn- gebäuden im Rechnungsjahr 1965 <i>GVBl. II 45-8</i>	245
21. 12. 64	Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues <i>GVBl. II 44-2</i>	246
21. 12. 64	Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung <i>GVBl. II 323-21</i>	247
21. 12. 64	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungs- gesetz) <i>Ändert GVBl. II 12-3</i>	249
10. 12. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 1/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des in Hessen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld— Fulda—Würzburg <i>Ändert GVBl. II 52-7</i>	250
23. 12. 64	Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden <i>GVBl. II 310-11</i>	251
21. 12. 64	Anordnung über die Errichtung eines Hessischen Landesamtes für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung <i>GVBl. II 85-10</i>	252

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965
(Haushaltsgesetz 1965)*
Vom 21. Dezember 1964

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage bei-
gefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für
das Rechnungsjahr 1965 wird
in Einnahme und Ausgabe
auf 4 791 713 100 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar
im ordentlichen Haushalt in Einnahme
und Ausgabe
auf 4 049 378 200 Deutsche Mark
im außerordentlichen Haushalt in Ein-
nahme und Ausgabe
auf 742 334 900 Deutsche Mark.

*) GVBl. II 43-13.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel
sind gegenseitig deckungsfähig die An-
sätze bei

1. Titel 104a Vergütungen der Ange-
stellten und
Titel 104b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Beschäftigungsvergütun-
gen, Trennungentschädi-
gungen usw. und
Titel 217 Umzugskostenvergütungen
und Umzugskostenbeihil-
fen;
3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und
Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und
Ergänzung der Geräte und

Ausstattungsgegenstände
in den Diensträumen;

4. Titel 215a Reisekostenvergütungen
— Inlandsreisen — und
Titel 215b Reisekostenvergütungen
— Auslandsreisen —;
5. Titel 218 Kosten für Sachverständige und
Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) zur Verstärkung der bei Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte), Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel;
2. Einsparungen bei Titel 103 zur Verstärkung der bei Titel 104a und b veranschlagten Mittel;
3. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
4. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Unterteile der Kap. 18 01-711 bis 721, 18 03-710, 18 04-710, 18 05-710, 18 06-710 und 18 07-711 bis 717 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Bewilligungen für Sachausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(5) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für 25 vom Hundert der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Schreibkräfte der Verg.Gr. VII bis VIII BAT und für Reinigungskräfte. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Ge-

schäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

§ 4

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags Planstellen umzuwandeln.

(2) Umgewandelte Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 5

Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

§ 6

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

§ 7

Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 50 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(3) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn dürfen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung in Einzelfällen auch mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn Beamte der höheren Laufbahn nicht verfügbar sind.

(4) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gilt für die Benutzung von Dienstkraftwagen des Ministerpräsidenten, der Staatsminister, der Staatssekretäre, des Leiters des Staatskommissariats für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen und des Präsidenten des Rechnungshofs die Regelung der Landesregierung.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1966 (1. Oktober 1965 bis 30. September 1966) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 403 bis 408, 419 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1965 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1965 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 175) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1964 bleibt bis zum 31. Dezember 1965 wirksam.

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1965 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 12

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz-FAG-*)**

Vom 21. Dezember 1964

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Einkommensteuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen	§§ 17 bis 22
	Polizeikostenzuschüsse	§ 17
	Polizeikostenbeiträge	§ 18
	Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 19
	Aufwendungen für Blinde	§ 20
	Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§ 21
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögensteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sportanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Krankenanstalten und Gesundheitsämter	§ 26
	Altenheime	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Straßenunterhaltungszuschüsse	§ 30
	Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuschüsse für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen der Gemeindeverbände	§§ 35 bis 36
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Kreisumlage	§ 36
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock	§ 37
	Kriegsfolgelasten	§ 38
	Polizeierversorgungslasten	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 40
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

*) GVBl II 41-10.

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 21 vom Hundert

der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Einkommensteuerverbundmasse),

2. 100 vom Hundert

der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögenssteuerverbundmasse),

3. 25 vom Hundert

des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),

4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung des Anteiles des Bundes und unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze
für die Verwendung der
Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Einkommensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionshilfen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen (Investitionshilfen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung
der Einkommensteuerverbundmasse

(1) Von der Einkommensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) (§§ 8 bis 11) 50,0 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (zusätzliche Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 12,7 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) (§§ 13 bis 16) 37,3 vom Hundert.

(2) Aus der Einkommensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche zur Verfügung gestellt:

1. für den Landesausgleichsstock (§ 22) 14 000 000 Deutsche Mark,
2. für den Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 21) 4 500 000 Deutsche Mark,
3. die Beiträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 17),
 - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
 - c) zur Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde (§ 20).

(3) Bis auf weiteres werden aus der Einkommensteuerverbundmasse jährlich 69 500 000 Deutsche Mark im Rahmen der Leistungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionshilfen verwendet.

§ 4

Verwendung
der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Beihilfen nach § 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungs-gesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87),
2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
4. für Zuschüsse an kreisfreie Städte zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen (§ 23 Abs. 3),
5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen (§ 24),
6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 26 Abs. 1),
8. für Zuschüsse an den Landeswohlfahrtsverband Hessen für Neubau und Erneuerung von Krankenanstalten sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe (§ 26 Abs. 2),
9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime (§ 27),
10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
12. für Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Staatshaushaltsplan bestimmt.

§ 5

Verwendung der
Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für laufende Zuschüsse zur Straßenerhaltung (§ 30),
 - b) für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
2. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32)

23 000 000 Deutsche Mark.

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird für Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Einkommensteuerverbund

I.

Gemeineschlüsselzuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkräftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

Anlage 1

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 16 Jahren oder für Lohnempfänger

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der vier Zehntel des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, wird um einen Hundertsatz erhöht, der für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen ist.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des sowjetisch besetzten Teiles Deutschlands haben, wird um 10 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102) als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

- als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
- als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
 - die ersten 20 000 DM
 - der Meßbeträge mit 130 v. H.,

- die weiteren 100 000 DM
- der Meßbeträge mit 175 v. H.,
- die weiteren 1 000 000 DM
- der Meßbeträge mit 220 v. H.,
- die weiteren 2 000 000 DM
- der Meßbeträge mit 240 v. H.,
- die weiteren DM
- der Meßbeträge mit 260 v. H.;

in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;

- als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden

- mit 1 500 und weniger Einwohnern
1,50 Deutsche Mark je Einwohner,
- mit 1 501 bis 10 000 Einwohnern
3,00 Deutsche Mark je Einwohner,
- mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern
5,00 Deutsche Mark je Einwohner,
- mit mehr als 30 000 Einwohnern
7,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12

Schlüsselzuweisungen
an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 13,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit:

- 500 Einwohnern und weniger
120 v. H. der Einwohnerzahl,
- 501 bis 1 000 Einwohnern
110 v. H. der Einwohnerzahl,
- 1 001 bis 3 000 Einwohnern
105 v. H. der Einwohnerzahl,
- 3 001 bis 5 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl,
- 5 001 bis 10 000 Einwohnern
95 v. H. der Einwohnerzahl,
- mehr als 10 000 Einwohnern
90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz wird um ein Viertel des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16

Festsetzung
der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 10,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Sonderlastenausgleiche
und Bedarfszuweisungen

§ 17

Polizeikostenzuschüsse

(1) Der Polizeikostenzuschuß gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 8 200 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 18

Polizeikostenbeiträge

Der Polizeikostenbeitrag gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) beträgt für das Rechnungsjahr 3,25 Deutsche Mark je Einwohner. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20

Aufwendungen für Blinde

Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen an Taschengeld für Blinde in Anstalts- oder Heimpflege und an Blindenhilfe, die sie auf Grund der §§ 24 Abs. 2 und 67 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) gewähren; es erstattet darüber hinaus freiwillige Leistungen an Blinde und hochgradig Sehgeschwache im bisherigen Umfang.

§ 21

Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Land leistet an den Landeswohlfahrtsverband Hessen auf Grund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) einen jährlichen Beitrag von 4 500 000 Deutsche Mark.

§ 22

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 14 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuschüsse können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen im Sinne des § 84 der Hessischen Gemeindeordnung bilden.

Dritter Abschnitt

Vermögenssteuerverbund

§ 23

Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisan-

gehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Anstelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer können kreisfreien Städten im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 verfügbaren Mittel Zuschüsse zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen gewährt werden.

(4) Über die Mittel nach Abs. 1 bis 3 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24

Kommunale Sportanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sportanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 26

Krankenanstalten und Gesundheitsämter

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Zum Bau und zur Erneuerung von Krankenanstalten sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe können dem Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 27

Altenheime

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Altenheimen, Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen, Altagestätten und sonstigen Einrichtungen für alte Menschen können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden in einer Summe dem Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zugeführt und im Rahmen des „Hessischen Sozialplanes für alte Menschen“ verwendet.

(3) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 werden in einer Summe dem Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zugeführt und im Rahmen des „Hessen-Jugendplanes“ verwendet.

(3) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Landwirtschaft und Forsten sowie dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30

Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 400 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer
2 600 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 1 500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen einen Zuschuß von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 31

Zuschüsse

zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 400 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 000 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 600 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer
3 000 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2 000 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von

ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen einen Zuschuß von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 32

Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich 20 000 000 Deutsche Mark nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Für den Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind oder entstehen, werden den Gemeinden jährlich 3 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, im Falle des Abs. 1 zugleich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 33

Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Nebenanlagen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den Zonengrenzgemeinden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34

Zweckbestimmung

der Landeszuschüsse für den Straßenbau
Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuschüsse nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 35

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen;
2. drei Viertel der Gemeindefreieinzelzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

§ 36

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen;
2. drei Viertel der Gemeindefreieinzelzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

Sechster Abschnitt

**Sonstige Vorschriften des
Finanzausgleichs**

§ 37

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 38

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist, leitet das Land an die Träger der Sozialhilfe die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen.

(3) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(4) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt

eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40

Aufwendungen der Landkreise
für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 41

Leistungen außerhalb des
Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Sonderhärteausgleich

Für das Ausgleichsjahr 1965 wird der Landesausgleichsstock (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 22) um 5 000 000 Deutsche Mark zum Ausgleich von Härten erhöht, die bei einzelnen Gemeinden durch die Änderung des Hauptansatzes, die Änderung des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs und den Wegfall des Ergänzungsansatzes für Kriegszerstörungen entstehen.

§ 43
Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Um-
lagegrundlagen oder einer Leistung auf
Grund dieses Gesetzes sind innerhalb
einer vom Minister der Finanzen und
dem Minister des Innern festzusetzenden
Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44
Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanz-
ausgleichs in der Fassung vom 16. De-
zember 1963 (GVBl. I S. 183)¹⁾,
2. das Gesetz über die Beteiligung der
Gemeinden und Landkreise am Auf-
kommen der Kraftfahrzeugsteuer vom
19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)²⁾,
3. das Gesetz über die Verwendung der
Vermögensteuer zu Gunsten der Ge-
meinden und Gemeindeverbände vom
9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)³⁾.

1) GVBl. II 41-5.
2) GVBl. II 41-7.
3) GVBl. II 41-9.

§ 45
Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der
Minister des Innern erlassen die Ausführ-
ungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes
Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im
Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Fi-
nanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3
bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14
Abs. 3).

§ 46
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136		
4 450	117	10 000	137		
4 600	118	10 600	138	mehr als 500 000	160
4 750	119	11 200	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes
für Bevölkerungszuwachs
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich
zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden*)**

Vom 21. Dezember 1964

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden.

Das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 1. April 1960 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Ausgleichsjahr, Stichtag

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist jährlich durchzuführen. Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist der Tag, der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten allgemein für das Ausgleichsjahr maßgebend ist.“

2. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Höchstbetrag kann nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl zur Bedarfsmeßzahl der Betriebsgemeinden gestaffelt werden. Maßgebend sind die Meßzahlen, nach denen die Schlüsselmasse der Gemeinden verteilt wird. Hierbei sollen die Zahlen des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrieb hat eine Zweitschrift des Verzeichnisses innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 1 den beteiligten Wohngemeinden zu übersenden.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag für das Ausgleichsjahr bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Ausgleichsjahres anzumelden. Für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten und für die in mehrgemeindlichen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden. Die Betriebsgemeinde, bei der die Wohngemeinde ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag angemeldet hat, hat die übrigen beteiligten Betriebsgemeinden alsbald von der Anmeldung zu verständigen. Ist bei Betrieben mit meh-

ren Betriebsstätten die beteiligte Gemeinde nicht Betriebsgemeinde, so hat sie dies der Wohngemeinde bis zum 5. März des Ausgleichsjahres mitzuteilen. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bis zum 5. Mai des Ausgleichsjahres bei der zuständigen Betriebsgemeinde anzumelden.“

5. Dem § 9 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle des § 5 kann die zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichtete Gemeinde die Zahl der Arbeitnehmer, die in ihrem Gebiet wohnen und in der anmeldenden Gemeinde beschäftigt sind, aufrechnen, auch wenn sie eine Anmeldung nach Absatz 1 unterlassen hat. Die Aufrechnung ist zusammen mit der Erklärung nach § 10 Abs. 1 geltend zu machen. Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie dies der Wohngemeinde gegenüber bis zum 5. März des Ausgleichsjahres, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 5 bis zum 5. Juli des Ausgleichsjahres zu erklären; die Erklärung ist zu begründen.“

7. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 5. Juni, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 5 bis zum 5. August des Ausgleichsjahres gestellt werden.“

8. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

9. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichsbetrag ist je zur Hälfte am 15. April und am 15. Oktober des Ausgleichsjahres fällig.“

10. § 17 wird gestrichen.

11. § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17

Durchführungsvorschriften

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen, insbesondere Bestimmungen

*) Ändert GVBl. 41-3.

1. über das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Betriebsgemeinden oder in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte beschäftigt waren;
 2. über die Verwendung der Berechnungsunterlagen eines Ausgleichsjahres für weitere Ausgleichsjahre.
- (2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern."
12. § 19 wird § 18.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des
Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung
von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1965*)**

Vom 21. Dezember 1964

Einziges Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1965 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 140 000 000 Deutsche Mark (Einhundertvierzigmillionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 45-8.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen
zur Förderung des Wohnungsbaues*)**

Vom 21. Dezember 1964

§ 1

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und künftig gewährt, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für

1. die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmit-teln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel be-gründeten Vermögenswerten;
2. die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapi-talbeteiligungen des Landes an Orga-nen der staatlichen Wohnungspolitik, an Wohnungsunternehmen und ande-ren Unternehmen, die nach ihrer Sat-zung die Aufgabe haben, den Woh-nungsbau zu fördern.

§ 2

Die Bindung des § 1 erstreckt sich auch auf Rückflüsse aus der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten die-ses Gesetzes, die nach den folgenden Vorschriften laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden waren:

- § 11 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-sen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)
vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35)
- § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-

sen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)
vom 2. Juli 1959 (GVBl. S. 21)

§ 11 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-sen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)
vom 1. April 1960 (GVBl. S. 25)

§ 11 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-sen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)
vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 227)

§ 11 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-sen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)
vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 183)

§ 12 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-sen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)
vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 45)

§ 13 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-sen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)
vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 175).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach sei-
ner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 44-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung*)**

Vom 21. Dezember 1964

§ 1

Geltungsbereich

(1) In jedem Jahr erhalten eine Zuwendung besonderer Art nach diesem Gesetz

1. Beamte und Richter mit Dienstbezügen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst,
3. Wahlbeamte mit Bezügen nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise,
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen.

(2) Den Anspruchsberechtigten des Abs. 1 werden gleichgestellt:

1. Ehrenamtliche Bürgermeister und Kasernenverwalter der Gemeinden, die Aufwandsentschädigung erhalten,
2. Praktikanten und Lehrlinge, die nicht unter eine tarifrechtliche Regelung fallen (z. B. Steuerpraktikanten, Finanzschüler, Anwärter des höheren Forstdienstes, Anwärter der Revierförsterlaufbahn, Forstschüler).

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind oder denen Bezüge nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind und
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen oder gestanden haben und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, ausscheiden.

(2) Auf die nach Abs. 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Abs. 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind,
2. sie nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres ihren Anspruch auf Versorgungsbezüge aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne von Abs. 1 sind:

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a und 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
3. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c und 37 d des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
5. Unterhaltsbeiträge nach § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes,
6. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhe-lohn, auf die Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene nach anderen als den vorstehend bezeichneten Vorschriften einen Anspruch haben.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Abs. 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

*) GVBl. II 323-21

§ 5

Ausschlußtatbestände

Keine Zuwendung erhalten

1. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, es sei denn, daß die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarscheidung erhalten.

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Als Grundbetrag werden dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt (einschließlich des ruhegehaltfähigen Zuschusses), der Ortszuschlag, unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen, Ausgleichszulagen und Stellenzulagen nach § 21 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes,
2. bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag, die Zulage für Anwärter technischer Laufbahnen. Wird der Unterhaltszuschuß in Höhe der vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bezogenen Vergütung gewährt, so ist dieser Betrag maßgebend,
3. bei Empfängern von Amtsbezügen nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise das Amtsgehalt und der Ortszuschlag,
4. bei ehrenamtlichen Bürgermeistern und Kassenverwaltern der Gemeinden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) die Aufwandsentschädigung,
5. bei Praktikanten und Lehrlingen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) die Unterhaltsbeihilfe oder die entsprechende Zuwendung.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert

der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 172, 173 des Hessischen Beamtengesetzes und entsprechender Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von zwanzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember um dreiunddreißigeindrittel vom Hundert und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

Zuwendung an Empfänger von Amtsbezügen

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 13

Übergangsregelung für 1964

Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über Weihnachtzuwendun-

gen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vom 24. November 1961 (GVBl. S. 161) begründet worden sind, in voller Höhe gewahrt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund des vorgenannten Gesetzes geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

§ 14

Bisherige Vorschriften

Das Gesetz über Weihnachtzuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vom 24. November 1961 (GVBl. S. 161) wird aufgehoben*).

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Der Minister der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 323-11.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz)*)

Vom 21. Dezember 1964

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) vom 25. Juni 1959 (GVBl. S. 17) in der Fassung vom 11. Juni 1964 (GVBl. I S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und c werden die Worte „vierzig vom Hundert“ jeweils durch die Worte „fünfzig vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird der vorletzte Satz durch folgenden Nachsatz ergänzt: „sowie Abgeordnete, die aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung Ruhegehalt oder ähnliche Versorgung (auch Hinterbliebenenversorgung) erhalten.“
4. In § 1 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ jeweils durch die Worte „Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und der Fraktionsausschüsse erhalten die Abgeordneten des Land-

tags für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch Einzeichnung in die Anwesenheitslisten nachgewiesen wird, ein Tagegeld von 30 Deutsche Mark.“

6. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
7. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abgeordnete, die an dem Tagungsort des Landtags, der Landtagsausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände oder der Fraktionsausschüsse übernachten müssen, erhalten für jede notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld, insoweit nicht Tagegeld gemäß Abs. 2 gezahlt wird. Das Übernachtungsgeld richtet sich nach dem Satz der Reisekostenstufe I a des Reisekostengesetzes. Der Nachweis der Übernachtungen obliegt den Abgeordneten.“
8. In § 2 Abs. 4 werden in der ersten Zeile die Worte „Den Abgeordneten steht“ durch die Worte „Abgeordnete erhalten“ und das letzte Wort des Abs. 4 „zu“ durch die Worte „und Übernachtungsgeld gemäß Abs. 3“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 6 werden die Worte „von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „nach dem Satz der Reisekostenstufe I a des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten“ ersetzt.

10. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „1200“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
11. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Neben der Vertretungsentschädigung wird Tagegeld gemäß § 2 Abs. 5 nicht gewährt.“
12. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Soweit bei Leistungen nach anderen Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderen Einkünften abhängig ist, bleiben die Entschädigungen nach diesem Gesetz bei der Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt.“

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen Minister
der Finanzen
der Hessische Kultusminister
Schütte

*) Ändert GVBl. II 12-3

Verordnung

zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 1/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des in Hessen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg*)

Vom 10. Dezember 1964

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345) und des § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS Nr. 1/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des in Hes-

sen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg vom 15. November 1962 (GVBl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Abrechnungsstelle wird die Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen-Fern eGmbH, Frankfurt am Main-Hausen, Autohof, bestimmt.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1964

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 52-7

**Verordnung
über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr
an die allgemeinen Polizeibehörden*)**

Vom 23. Dezember 1964

Auf Grund des § 63 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

Folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr werden von den allgemeinen Polizeibehörden wahrgenommen:

1. Paß- und Ausländerwesen,
2. Versammlungswesen,
3. Waffenwesen, soweit es Erwerb, Führung, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition betrifft, sowie Entgegennahme der Anzeige von Sprengungen,
4. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr,
5. Angelegenheiten der Straßenverkehrs-Ordnung mit Ausnahme der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 Nr. 3,

16 Abs. 2, 40 Abs. 6, 42 Abs. 3 und § 46 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 5, 43 und 44,

6. Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
7. Polizeiaufsicht und polizeiliche Erlaubnisse nach dem Strafgesetzbuch,
8. Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
9. Festsetzung der Polizeistunde und Genehmigung von Tanzveranstaltungen,
10. Erteilung von Führungszeugnissen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 310-11

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat der Hessische Ministerpräsident genehmigt, daß in Zukunft der Bezugspreis für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“, Teil I, einmal im Jahr von der Post eingezogen wird. — Sicher werden auch die Bezieher diese Regelung begrüßen, wenn sie statt viermal jährlich 2,77 DM, einmal den Jahresbezugspreis von 11,08 DM entrichten können, der in diesen Tagen von den Postboten für das Jahr 1965 eingezogen wird.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 35 kostet 1,20 DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Anordnung
über die Errichtung eines Hessischen Landesamtes
für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung¹⁾

Vom 21. Dezember 1964

§ 1

Zur Durchführung des naturwissenschaftlichen Dienstes und der Planungen der Wasserwirtschaft wird das Hessische Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung mit dem Sitz in Wiesbaden errichtet.

§ 2

Das Hessische Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung ist eine Zweckforschungsstelle und untersteht der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Das Hessische Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung nimmt in seinem Geschäftsbereich zentrale Aufgaben für das ganze Land nach den Weisungen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten wahr. Es hat hauptsächlich die verwaltungsbezogenen wissenschaftlichen und fachtechnischen Grundlagen zur Erfüllung der gesetzlichen wasserwirtschaftlichen Landesaufgaben zu liefern.

§ 4

Die in § 3 genannten Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung umfassen:

1. die hydrologische und wasserwirtschaftliche Grundlagenforschung,
2. das Erarbeiten der Grundlagen für die Wassermengen- und Wasser-gütewirtschaft,
3. den quantitativen und qualitativen gewässerkundlichen Beobachtungs- und Meßdienst für die oberirdischen und unterirdischen Gewässer einschließlich Quellwasser,

4. die Hydrometrie und die Entwicklung von Meßverfahren,
5. das Verdunstungs- und Versickerungsmeßwesen, die hydrologischen Versuchs- und Sonderanlagen,
6. die Hydrometeorologie und Klimatologie,
7. den zentralen Hochwasserdienst und Eismeldedienst, ausgenommen die Hochwasserbekämpfung,
8. die Hydrobiologie, den biologischen Wasserbau, die Gewässermorphologie, die Schweb- und Feststoffführung der Gewässer,
9. das Erarbeiten von Grundlagen für Reinhalteordnungen,
10. das Ausarbeiten der wasserwirtschaftlichen Rahmen-, General- und Sonderpläne,
11. Wasserhaushaltsuntersuchungen, das Aufstellen von Wasserbilanzen und wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplänen,
12. die wasserwirtschaftliche Auswertung von hydrographischen, hydro-meteorologischen, hydrochemischen, hydrophysikalischen, hydrobiologischen, hydropedologischen, hydrogeologischen und hydromorphologischen Daten und Untersuchungen,
13. das Aufstellen des gewässerkundlichen Kartenwerkes Hessen, der gewässerkundlichen Jahrbücher und des Wasserwirtschaftsatlantens Hessen,
14. Veröffentlichungen aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes,
15. beratende und gutachtliche Tätigkeit für staatliche und kommunale Behörden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1964

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

¹⁾ GVBl. II 85-10